

**Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten:
«Toter Buchstabe? Fragen zum St.Galler «Burkaverbot»**

Am 7. März 2021 findet die eidgenössische Volksabstimmung über die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» statt. Wie die öffentliche Debatte zeigt, verfolgen die Initianten primär die Absicht, die Vollverschleierung mit «Burkas» oder «Nikabs», wie sie in einigen islamischen Ländern Tradition ist, auf Verfassungsstufe zu verbieten. Die Initiative steht damit im Verdacht, mehr auf islamfeindliche Symbolpolitik als auf die Lösung realer Probleme abzielen. Demgegenüber betonen die Initianten, dass ihre Bestrebungen auch gegen «vermummte Chaoten und Fussball-Hooligans» gerichtet seien.

Der Kanton St.Gallen hat mit Art. 12^{ter} des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; abgekürzt UeStG) bereits per 1. Januar 2019 ein Gesichtsverhüllungsverbot erlassen. Die Bestimmung lautet wie folgt: «Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.»

Am 7. Februar 2021 veröffentlichte die Zeitung «Blick» einen Artikel, wonach im Kanton St.Gallen noch keine einzige Frau wegen Verstosses gegen das Gesichtsverhüllungsverbot gebüsst worden sei. Dies nährt den Verdacht, dass es sich bei Art. 12^{ter} UeStG tatsächlich um «symbolische Gesetzgebung» und nicht um eine funktionale Rechtsnorm handelt. Nach Auffassung des Unterzeichneten kann sich der in Art. 12^{ter} UeStG formulierte Tatbestand aus Gründen der Logik gar nicht erfüllen. Vorausgesetzt wird nämlich ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verhüllung des Gesichts einerseits und der Bedrohung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des gesellschaftlichen Friedens andererseits, indem diese beiden Tatbestandselemente mit dem Wort «dadurch» verknüpft werden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des gesellschaftlichen Friedens kann jedoch stets nur vom Verhalten der verhüllten Person, aber niemals direkt von der Gesichtsverhüllung ausgehen. Zwischen Verhüllung und Gefährdung kann m.a.W. stets nur eine Koinzidenz, aber niemals ein Kausalzusammenhang bestehen. Art. 12^{ter} UeStG muss damit zwangsläufig «toter Buchstabe» bleiben.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass im Kanton St.Gallen seit Inkrafttreten von Art. 12^{ter} UeStG noch keine Busse wegen des Tragens einer religiös motivierten Gesichtsverhüllung ausgesprochen wurde?
2. Wurde jemals eine Person wegen des Tragens einer nicht-religiös motivierten Gesichtsverhüllung gestützt auf Art. 12^{ter} UeStG gebüsst?
3. Wie viele Strafanzeigen wegen Verstosses gegen Art. 12^{ter} UeStG wurden bislang kantonsweit erstattet? In wie vielen Fällen wurde ein Strafverfahren eröffnet? Wie wurden die Strafverfahren ggf. erledigt?
4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass es sich bei Art. 12^{ter} UeStG um eine symbolische Norm handelt, die aufgrund ihrer Formulierung keine praktische Wirkung entfalten kann? »

8. Februar 2021

Gschwend-Altstätten